



**AMTSBLATT  
DER  
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

---

**Ausgegeben zu Schöppingen am 22.12.2015**

**Nr. 18/2015**

---

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Datum</b> | <b>Inhalt<br/>Titel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Seite</b> |
|-----------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 29              | 22.12.2015   | Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpe“                                                                                                                                                                                                          | 74 - 75      |
| 30              | 22.12.2015   | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB<br><u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 04. Januar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2016 | 76 - 77      |

---

**Herausgeber:**  
**Druck u. Vertrieb:**

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen  
Gemeindeverwaltung Schöppingen

---



## **5. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpfe“**

**vom 22.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der (Neu-)Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BauO NRW) hat Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am **31.08.2015** folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpfe“ als Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

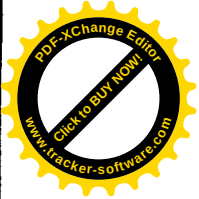
Die Festsetzungen zu den Punkten **2)** u. **4)** erhalten folgende Fassung:

#### **2) Dachform**

1. Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m, senkrecht gemessen mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung, sowie als „Zeltdach“ (ZD) mit einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) zulässig.
2. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
3. Ausnahmen sind zulässig (z. B. *Pult- oder Tonnendächer*), wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen.
4. Auf dem Grundstück mit der Anschrift „Im Winkel 33“ (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 443; Katasterstand: 28.04.2015*) darf alternativ auch ein Gebäude mit einem Flachdach errichtet werden.
5. Auf dem Grundstück mit der Anschrift „Im Winkel 45“ (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 444; Katasterstand: 18.08.2015*) darf alternativ auch ein Gebäude mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) errichtet werden.

#### **4) Traufenhöhe / Gebäudehöhe**

1. Die Traufenhöhe darf durchgehend 4,20 Meter nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf bei einem „Zeltdach“ (ZD) mit einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) die Traufenhöhe 6,20 Meter und bei einem als Passivhaus konzipierten Baukörper mit einem Pultdach und einer maximalen Dachneigung von 10 Grad die Traufenhöhe 7,20 Meter nicht überschreiten. Bei Gebäuden mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) darf die Traufenhöhe 4,90 Meter nicht überschreiten. Die Traufenhöhe ist zu



messen von der Oberkante der zugeordneten fertigen Erschließungsstraße bis zum Sparreneinschnittpunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes.

2. Ausnahmen von der festgesetzten Traufenhöhe können gestattet werden, sofern die zulässige Traufenhöhe lediglich durch Rückversatz von Gebäudeteilen oder durch versetzte Geschosse bzw. Geschosshöhen überschritten wird.
3. Bei einem Gebäude mit Flachdach darf die Gebäudehöhe 6,50 m nicht überschreiten.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am **31.08.2015** beschlossene 5. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpfe“ wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19.12. 2013 (GV. NRW. S. 878), in der zurzeit gültigen Fassung, können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, **22.12.2015**

  
(Franzbach)  
Bürgermeister

# 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Gewerbegebiet Ebbinghoff" der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **04. Januar 2016 bis einschließlich 04. Februar 2016**

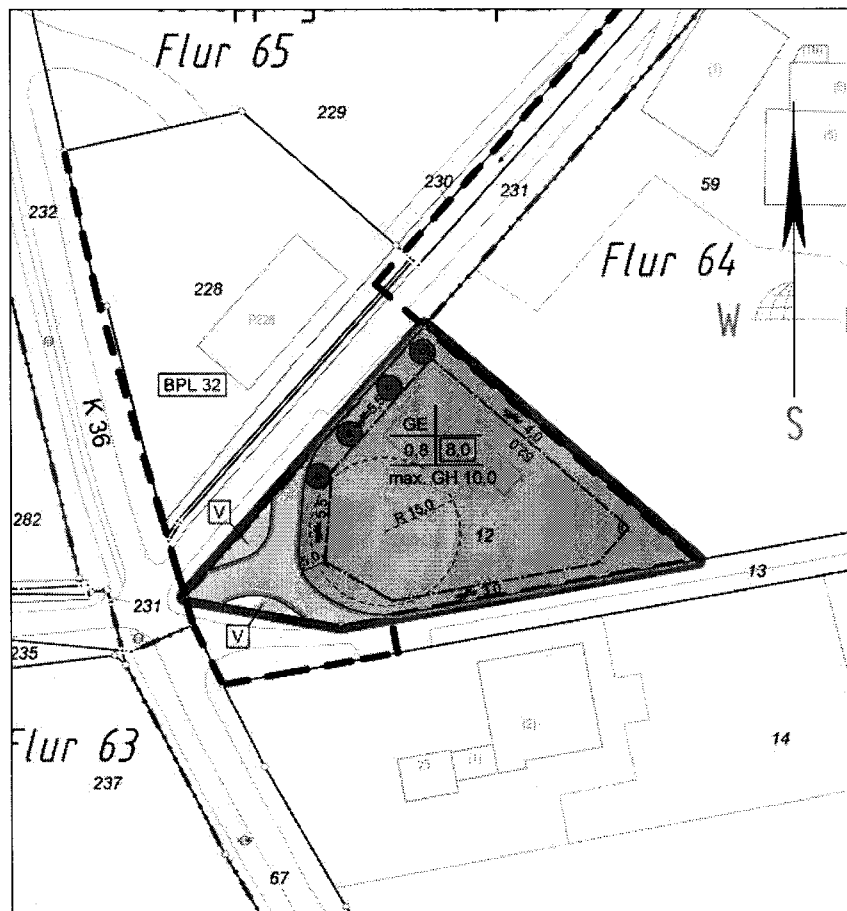
## I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **07.12.2015** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ gem. § 13 BauGB gefasst.

Beschlossen wurde, unter Beibehaltung aller sonstigen Festsetzungen, den Bebauungsplan mit Wirkung für das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 12 wie folgt zu ändern:

- Das auf dem Grundstück ausgewiesene Baufenster wird erweitert; hierzu wird die Baugrenze auf dem Flurstück jeweils parallel zur heutigen Baugrenze um 2 Meter in südlicher Richtung und um 1 Meter in nördlicher Richtung verschoben.

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehenen Änderungen sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.





**Der Beschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“, wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.**

## **II. Beteiligung der Bürger durch Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Vor Erlass der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“, ist den betroffenen Bürgern gem. § 13 BauGB vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **07.12.2015** demgemäß weiter beschlossen, die angemessene Beteiligung der Bürger unter Anwendung des § 13 Nr. 2, zweite Alternative, somit nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB sicherzustellen.

Dem Ratsbeschluss entsprechend, liegen die Unterlagen zur **1. vereinfachten Änderung des gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“**, mit allen Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

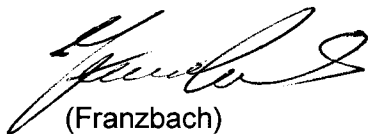
**04. Januar bis einschließlich 04. Februar 2016**

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29).

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Die vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 07.12.2015 beschlossene öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, „Gewerbegebiet Ebbinghoff“, wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.**

Schöppingen, 22.12.2015

  
(Franzbach)  
Bürgermeister